

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0294	
603 - Verkehrsaufsicht und Beiträge			Datum: 29.05.2002	
Bearb.	: Herr KÜCHLER	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

06.06.2002

Erlass der Satzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzungen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erstattung von Mehrkosten (Sondernutzungssatzung) hier: Änderung der Beschlussfassung vom 16.05.2002

Beschlussvorschlag

Aus der in der Sitzung des Ausschusses am 16.05.2002 zur Vorlage-Nr. B 01/0599 formulierten Änderung zum § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Sondernutzungssatzung, wonach der Halbsatz "oder einen Zeitraum von 24 Stunden nicht überschreiten" angehängt werden soll, wird das Wort "nicht" gestrichen. Die Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 01/0599 ist entsprechend zu ändern.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Mit der vom Ausschuss formulierten Änderung des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Sondernutzungssatzung, wonach der Halbsatz "oder einen Zeitraum von 24 Stunden nicht überschreiten" angehängt werden soll, wird nicht das erreicht, was der Ausschuss mit dieser Ergänzung beabsichtigt hat.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Sondernutzungssatzung soll es sich erst nach Ablauf von 24 Stunden um den Fall einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung handeln, während in den ersten 24 Stunden ohne Antrag und Genehmigung eine Sondernutzung in Anspruch genommen werden können soll.

Nach der Formulierung der o.g. Änderung durch den Ausschuss lautet die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 jetzt wie folgt:

"Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen insbesondere das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Bautoiletten, Baumaschinen und -geräten, Bau-

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

schutt-, Abfall- oder Umzugscontainern, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Mist, Erde oder Pflanzen u.ä. sowie Gartenabfällen, soweit sie nicht im Rahmen der städt. Einsammlung bereitgestellt werden oder einen Zeitraum von 24 Stunden nicht überschreiten."

Durch das Wort "nicht" im angehängten Halbsatz wird der Sinn der Vorschrift, wie er eigentlich beabsichtigt war, ins Gegenteil verkehrt. Dadurch wären dann diese Arten von Sondernutzungen für die ersten 24 Stunden zu genehmigen und ab der 25. Stunde wäre keinerlei Genehmigung oder Berechnung mehr möglich. Dies würde neben den bereits von der Verwaltung dargestellten Schwierigkeiten bei der Handhabung dieser insofern geänderten Vorschrift einen nahezu Freibrief für die derartige Nutzung der öffentlichen Flächen ohne Sanktionsmöglichkeiten bedeuten.

Um die eigentliche Absicht der Vorschriftenänderung zu erreichen, müsste demnach das Wort "nicht" aus der angehängten Formulierung gestrichen werden.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------